

Referat/Amt:
VI/243-2/HPB

Bearbeitet von:
Herr Hassler

Tel.Nr.:
0 91 31 / 86-2195

**Antrag CSU Stadtratsfraktion:
Auskunft um Pausenverkauf durch Hausmeister**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öff.	nöff.	Gutachten	Beschluss	Abstimmungsergebnis		
						einstimmig	für	gegen
Schulausschuss	06.10.2005	X			X			

Beteiligungen

Personal- und Organisationsamt

Finanzielle Konsequenzen; Angaben über dauerhafte Haushaltsbelastungen, z.B. Investitionsfolgekosten (Unterhalt, Personalkosten u.ä.) sind verpflichtend!

A 1. Einmalige Kosten:

2. Jährliche Folgekosten:

B Personalaufwand bzw. Personalkosten zur Erstellung des Antrages / der Beschlussvorlage zusätzlich Kosten für andere Dienststellen/Dritte, soweit quantifizierbar:

I. **Beschluss des Schulausschusses**

am 06.10.2005

einstimmig/ mit _____ gegen _____ Stimmen

Der umseitige Sachbericht der Verwaltung dient zur Kenntnisnahme. Der Fraktionsantrag Nr. 129/2005 der CSU-Stadtratsfraktion ist damit abschließend bearbeitet.

Schula Vorsitzende/-r:

Berichterstatter/-in:

II. Sachbericht

Gemäß Antrag der CSU Stadtratsfraktion, bzw. zum Protokollvermerk aus der 1. Sitzung des Schulausschusses des Stadtrates Erlangen am 1.2.2005 zum Thema Pausenverkauf in Schulen wird folgende Stellungnahme (*Antworten kursiv*) des zuständigen Fachbereichs zur Kenntnis gebracht:

Frage 1:

Zu welchen Zeiten wird verkauft (Pausen bis Schulschluss, auch in der Mittagspause) ?

Den üblichen Pausenzeiten entsprechend (9:30-9:45 Uhr und 11:15-11:30 Uhr). Bei nur sehr wenigen Ganztageschulen auch während der Mittagspause (13:00-13:15 Uhr) durch den Hausmeister.

In der Regel erfolgt während der Mittagspause die Verköstigung über den Elternbeirat, Cateringservice oder Schülercafe. Hierbei gibt es aber keine einheitliche Zeitangaben, da in den Häusern individuell geregelt. Nachmittags nur in einem Objekt Verkauf über Mittagsbetreuung.

Die Entscheidung, ob, wann in welchem Umfang und von wem Pausenverkauf angeboten wird, liegt bei der jeweiligen Schulleitung.

Frage 2:

Was soll verkauft werden (warmes Essen oder nur belegte Brötchen usw.)?

Die grundsätzliche Frage der Gestaltung des Pausenverkaufs obliegt im Wesentlichen der Schulleitung. Für das Warenangebot des Pausenverkaufs regelt die geltende Dienstanweisung für SchulHV die unter Ziffer 4.3 aussagt, dass „...das Schulverwaltungsamt, die Schulleitung und das Schulforum mit dem Warenangebot des „Pausenverkaufs“ einverstanden sein müssen...“

Weiterhin das „...eine Ausweitung des Warenangebotes oder ein Warenverkauf durch Dritte der Einwilligung der Schulleitung, des Schulverwaltungsamtes und des Schulforums bedarf....“

Frage 3:

Wann muss ein Gewerbeschein beantragt werden ?

Sofern der Pausenverkauf von städtischen Beschäftigten durchgeführt wird, kann dies nur unter Beachtung der nebensätigkeitsrechtlichen Bestimmungen der Bayerischen Nebensätigkeitsverordnung (BayNV) erfolgen. Die Genehmigung von Nebensätigkeiten für den Pausenverkauf durch SchulHV oder deren Ehefrauen in städtischen Diensten wird unter Beachtung vorgenannter Bestimmungen nach Antragsstellung vom Personal- und Organisationsamt ausgesprochen.

Der kommunale Prüfungsverband weist darauf hin, dass die Nebensätigkeit nicht auf die regelmäßige Arbeitszeit anzurechnen ist. Die Arbeitszeitregelung für SchulHV berücksichtigt diese Vorgaben.

Frage 4:

Wird daran gedacht, von Hausverwaltern für den Pausenverkauf Entgelte für Strom, Wasser, Heizung, Raumnutzung zu verlangen ?

Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt zur Zeit unentgeltlich und widerruflich.

Eine abschließende Regelung einer Nutzungsentschädigung für Strom, Wasser, Heizung, Raumnutzung steht noch aus, wurde jedoch bereits vor Jahren vom überörtlichen Prüfungsverband zur Umsetzung angeregt.

Genaugenommen ist die Überlassung von Räumen und Energie zur Durchführung des Pausenverkaufs eine Art Untervermietung. Der „Mieter“ Schule wäre hier der richtige Ansprechpartner. Eine Konzernregelung ist Aufgabe des Personal- und Organisationsamtes.

Weiterhin im Anschreiben der CSU Fraktion:

.....haben sich Überschneidungen bei der Essensversorgung von Schüler/innen ergeben, die eine Klärung Sinnvoll machen.

*Nach dem Kommentar zum BaySchFG - hier Art. 3 - sind die **Aufwendungen des Schulaufwandsträgers** für Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage umfassend zu verstehen; hierzu gehört auch **die Ermöglichung** des im schulischen Interesse liegenden Pausenverkaufs. Ermöglichung heißt, die betriebstechnischen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen zu schaffen.*

Sowohl vom Kommunalen Prüfungsverband als auch von der Organisationsabteilung der Stadt Erlangen wurde zu diesem Thema festgestellt, dass zwar der Pausenverkauf schulischen Interessen dient, es sich jedoch um eine gewerbliche Tätigkeit handelt, die sowohl vom Schulhausverwalter (SchulHV), sonstigen städtischen Beschäftigten aber auch von Dritten – nichtstädtischen Kräften – geleistet werden kann. Der Pausenverkauf steht somit nicht mit den originären Aufgaben der Beschäftigten in Verbindung und obliegt auch nicht dem GME.

Klärung ist einzig und alleine durch die jeweiligen Schulleitungen möglich.

Tatsächliche Überschneidungen sind lediglich aus einem Gymnasium bekannt. Hier war allerdings ein alternativer Parallelverkauf einfacher Speisen (bis hin zum Hamburger) durch den Hausmeister, zur umfassenden Mittagsversorgung durch den Elternbeirat, von der Schulleitung explizit so gewünscht.

Der Schulleiter war zu jederzeit in das Geschehen um den Pausenverkauf eingebunden, das Sortiment mit ihm abgesprochen. Tatsächliche Probleme hat es, weder aus Sicht des Schulleiters noch aus Sicht des GME, gegeben.

- III. Amt 40 zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- IV. Kopie 24T z.K.
- V. Kopie PR z.K.
- VI. Kopie 243-21/Hausverwaltersprecher
- VII. Kopie 243/243-2 z.A.